



| | | | |
|------------------|------------------------------------|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen | | |
| Datum | 28.05.2018 | | |
| Geschäftszeichen | ZSD/F-B | | |
| Vorberatung | Hauptausschuss | Sitzung am 12.07.2018 | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 18.07.2018 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 223/18 |

Betreff: SWU Verkehr GmbH, SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH und Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH
- Abspaltung des Teilbetriebs Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH -
- Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in SWU mobil GmbH und Neufassung des Gesellschaftsvertrages -
- Verschmelzung SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf SWU Verkehr GmbH im Rahmen der Direktvergabe -

Anlagen: Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag SWU mobil GmbH
Anlage 2 - Beherrschungs- und Abführungsvertrag
Anlage 3 - Geschäftsordnung Aufsichtsrat
Anlage 4 - Verschmelzungsvertrag

Antrag:

1. Von den Beschlussanträgen des Aufsichtsrates der Stadtwerke-Unternehmensgruppe an die Gesellschafterversammlung Kenntnis zu nehmen. Der Abspaltung des Teilbetriebs Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH, der Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in die SWU mobil GmbH, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages, dem Abschluss des neuen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, sowie der Verschmelzung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH mit der SWU Verkehr GmbH zuzustimmen.
2. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung der Abspaltung des Teilbetriebs Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH, zustimmt.

| | |
|----------------------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 1, BM 3, OB, TF L2, VGV _____ | Eingang OB/G _____ |
| _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | Anlage Nr. _____ |

3. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag zur Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in die SWU mobil GmbH, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages sowie dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, zustimmt.
4. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH als übertragender Rechtsträger mit der SWU Verkehr GmbH als übernehmender Rechtsträger zu verschmelzen, zustimmt.

Heidi Schwartz

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

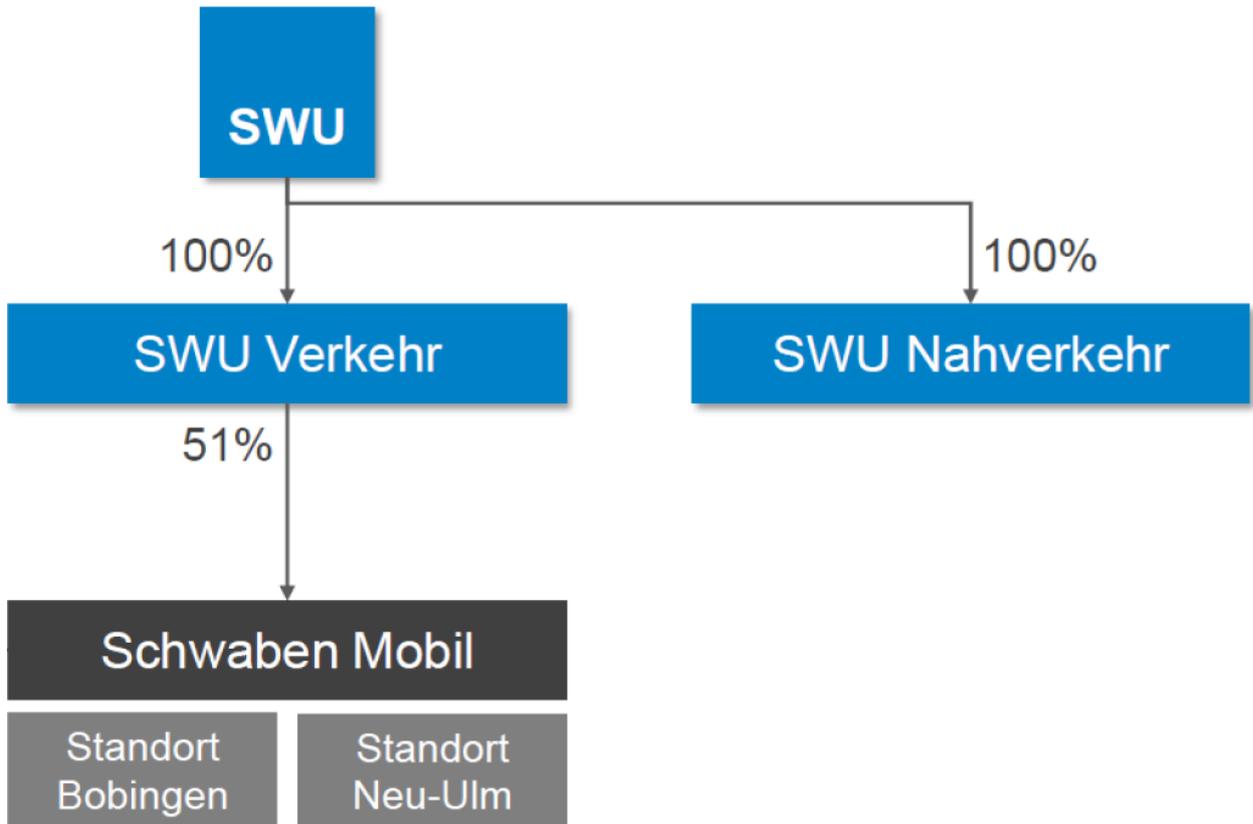
Finanzielle Auswirkungen: **Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt**
Auswirkungen auf den Stellenplan: **nein**

I. Abspaltung des Teilbetriebs Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH

Mit Beschluss des Ulmer Gemeinderates vom 15.11.2017 wurde entschieden, dass die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Ulm mittels Direktvergabe ab 01.01.2020 an einen internen Betreiber in Form der Gesellschaften SWU Verkehr GmbH und Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH vergeben werden.

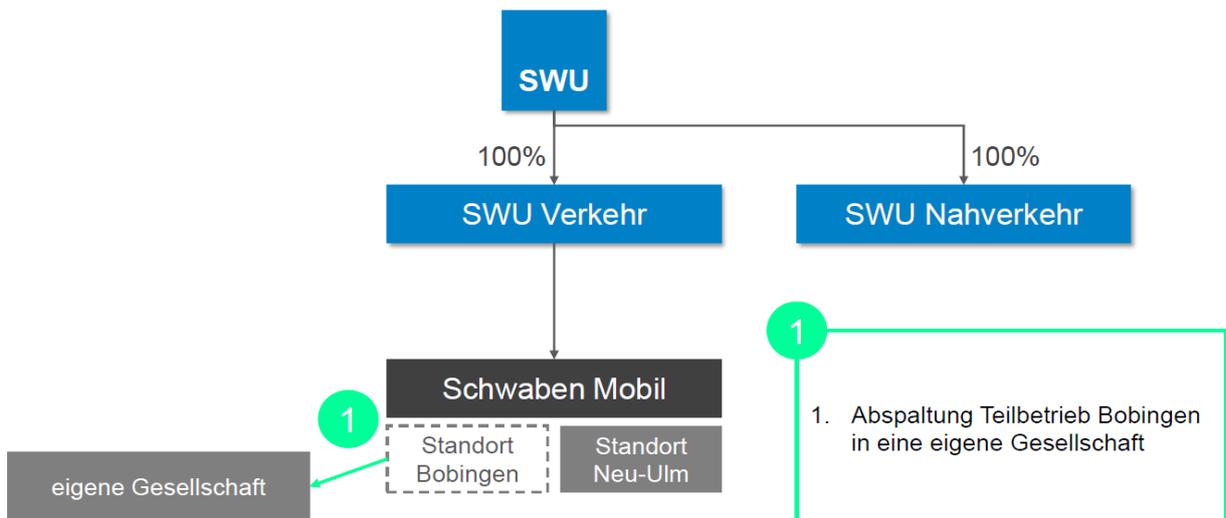
Um beide Unternehmen direktvergabefähig nach EU-Verordnung 1370/2007 aufzustellen, ist es erforderlich, dass der Gesellschafter SWU Verkehr GmbH einen überwiegenden Anteil an den Geschäftsanteilen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH hält. Ferner muss der Teilbetrieb Bobingen von der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH abgespalten werden, da die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH als interner Betreiber der Stadt Ulm außerhalb des Stadtgebietes Ulm wettbewerblich nicht mehr tätig sein darf.

Derzeit hält die SWU Verkehr GmbH 51,17% an der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH (siehe Schaubild). Nach derzeitiger einhergehender Rechtsmeinung ist es erforderlich, dass die SWU Verkehr GmbH mit Inkrafttreten der Direktvergabe mindestens 75,1% an der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH halten muss, um eine beherrschende Stellung auszuüben.



Um dies sicher zu stellen, muss der bestehende Teilbetrieb Bobingen abgespalten werden und gleichzeitig der Anteil an der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH mit dem verbleibenden Teilbetrieb Neu-Ulm auf über 75% erhöht werden.

Es ist daher beabsichtigt, dass die SWU Verkehr GmbH die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH nach Abspaltung des Teilbetriebes Bobingen vollständig übernimmt und die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH eine 100%-ige Tochtergesellschaft wird.

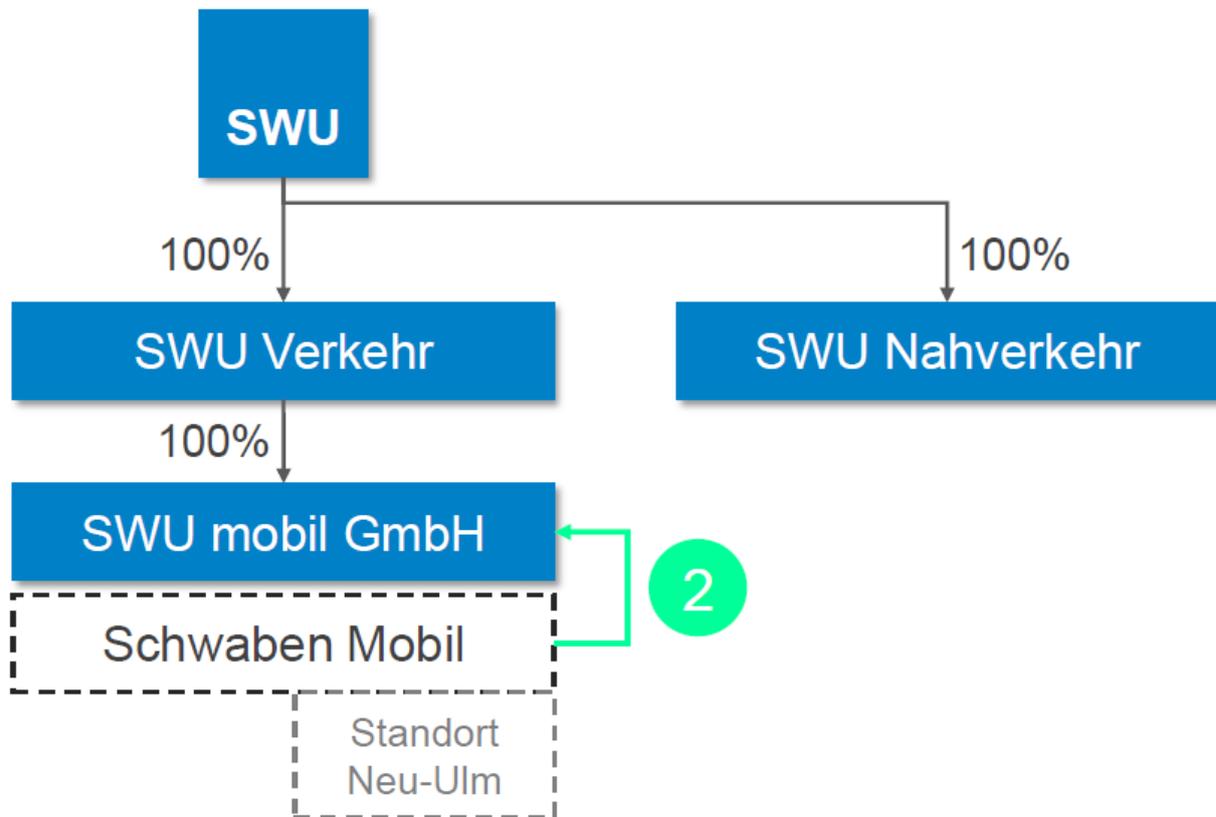


Es ist vorgesehen, dass die getrennten Teilbetriebe Bobingen und Neu-Ulm rückwirkend zum 01.01.2018 ihre betriebliche Selbstständigkeit als eigenständige GmbHs aufnehmen. Beide Betriebe erbringen dann getrennt voneinander ihre Verkehrsleistungen. Auch die organisatorische und personelle Trennung der beiden Betriebe wird zum genannten Stichtag vollzogen.

Die Abspaltung des Teilbetriebes Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH wurde im Aufsichtsrat der SWU-Unternehmensgruppe am 03.07.2018 beraten. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Abspaltung des Teilbetriebes Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH zuzustimmen.

II. Neufassung des Gesellschaftsvertrages sowie Umfirmierung

Nach Abspaltung des Teilbetriebes Bobingen verbleibt bei der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH der Teilbetrieb Neu-Ulm. Die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH mit dem Teilbetrieb Neu-Ulm wird in die SWU mobil GmbH umfirmiert. Die Abspaltung ermöglicht es, die nunmehr 100%-ige SWU (Enkel-)Gesellschaft SWU mobil GmbH auch satzungsmäßig neu aufzustellen.



Im Weiteren bedarf es – ähnlich wie bei den anderen SWU-Gesellschaften – einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SWU Verkehr GmbH und der SWU mobil GmbH. Dieser sog. Unternehmensvertrag bedarf gem. § 13 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat sind entsprechend der bisherigen Vorgaben bei der SWU Verkehr GmbH auch für die SWU mobil GmbH erstellt worden. Diese werden noch unter der bisherigen Firmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH beschlossen und gehen mit der vollzogenen Abspaltung und dem Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages automatisch in die SWU mobil GmbH über. Hier bedarf es allenfalls noch redaktioneller Anpassungen. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bedarf gem. § 10 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in SWU mobil GmbH, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages, der Abschluss des Beherrschungs- und

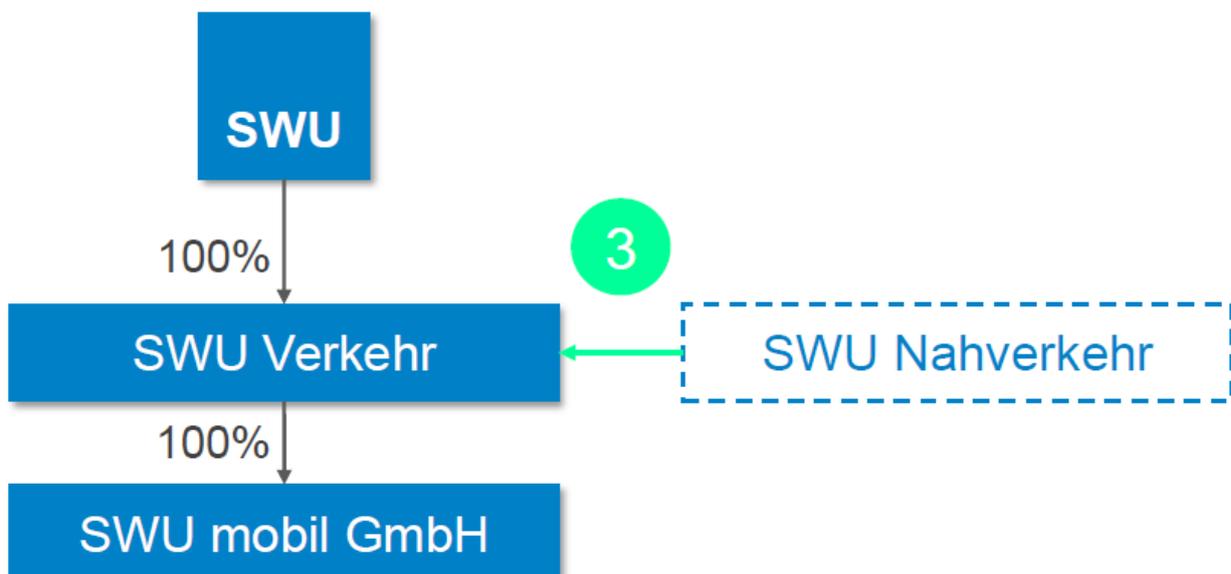
Ergebnisabführungsvertrages und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurden im Aufsichtsrat der SWU-Unternehmensgruppe am 03.07.2018 beraten. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in SWU mobil GmbH, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages, dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zuzustimmen.

III. Verschmelzung SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf die SWU Verkehr GmbH im Rahmen der Direktvergabe

Die Direktvergabe der Verkehrsleistungen im Stadtgebiet ab 01.01.2020 an die SWU Verkehr GmbH und die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH - zukünftig SWU mobil GmbH - macht zudem erforderlich, dass die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf die SWU Verkehr GmbH verschmolzen wird. Hintergrund ist die aktuelle Betreuung der Verkehrsleistungen gegenüber der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH.

Die bisherige Konstruktion sieht als betrautes Unternehmen die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH vor, die über Fahrleistungsverträge sowohl die SWU Verkehr GmbH als auch die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH - zukünftig SWU mobil GmbH - beauftragt hat, die Fahrleistungen im Stadtverkehr Ulm und Neu-Ulm auf Grundlage der Betreuung vom 26.11.2009 zu erbringen. Aufgrund der Befristung der Betreuung und der Änderung des EU-rechtlichen Rechtsrahmens ist eine vollständige Neuorganisation inklusive gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen notwendig. Schwerpunkt dieser Umorganisation ist die Bildung eines gemeinsamen Betriebes von SWU Verkehr GmbH und Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH - zukünftig SWU mobil GmbH - als interner Betreiber der Stadt Ulm. Dafür muss die gesamte Infrastruktur und das Vermögen sowie alle Rechte der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH, die in der neuen Struktur nicht mehr erforderlich ist, auf den neuen internen Betreiber übertragen werden. Hintergrund ist, dass der interne Betreiber den wesentlichen Teil des Direktvergabeauftrages selbst erbringen muss.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH nicht nur nicht mehr erforderlich, sondern auch nicht mehr wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll, so dass eine Verschmelzung auf die SWU Verkehr GmbH erfolgen soll. Damit werden alle in den SWU Verkehrsfirmlen vorhandenen Assets und sonstigen Rechts- und Vermögensgüter zukünftig in einer Firma gebündelt.



Das Vermögen der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH geht als Ganzes auf die SWU Verkehr GmbH über, das heißt, die SWU Verkehr GmbH wird Rechtsnachfolgerin der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH. Die Alt-Betrauung geht damit ebenfalls wie die bestehenden Linienkonzessionen auf die SWU Verkehr GmbH zum Stichtag 01.01.18 über. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Betrauung im Wege der Verschmelzung zu.

Eine gesonderte Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen ist nicht erforderlich. Ebenso kann der bestehende Gesellschaftsvertrag der SWU Verkehr GmbH bestehen bleiben.

Die Geschäftsführung wird die Haupt-Geschäftspartner und Behörden über die Verschmelzung informieren.

Die Verschmelzung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf die SWU Verkehr GmbH wurde im Aufsichtsrat der SWU-Unternehmensgruppe am 03.07.2018 beraten. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Verschmelzung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf die SWU Verkehr GmbH zuzustimmen.

IV. Vorlagepflicht der Beschlüsse bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Gem. § 108 GemO i.V.m. § 105a GemO sind Beschlüsse der Gemeinde über mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH - zukünftig SWU mobil GmbH - ist eine Enkelin der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH und die SWU Verkehr GmbH und die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH sind Töchter der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH und damit mittelbare Beteiligungen der Stadt Ulm.

Nach Beschluss des Gemeinderats über die Abspaltung des Teilbetriebs Bobingen der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH, die Umfirmierung der Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH in SWU mobil GmbH, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages, den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Verschmelzung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH auf die SWU Verkehr GmbH sind die Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Regierungspräsidium Tübingen - vorzulegen. Der Beschluss kann vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach Vorlage des Beschlusses des Gemeinderates die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder der Beschluss nicht binnen eines Monats beanstandet.

Das Regierungspräsidium Tübingen wurde bereits im Vorfeld über den Sachverhalt informiert.